Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Dettighofen

Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Der Gemeinderat der Gemeinde Dettighofen hat am 20.07.2015 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. m. § 16 des Feuerwehrgesetzes folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt je Stunde 10,- Euro.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen an Wochenenden wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Betrag von 20,- Euro pro Tag gewährt. Entsteht an den Wochenenden neben den Auslagen tatsächlich ein nachgewiesener Verdienstausfall, so erhöht sich die Aufwandsentschädigung für diese Zeit um den Betrag in entsprechender Anlehnung an die Regelung in § 1 Abs. 1.
- (2) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen an Werktagen (Montag bis Freitag) wird auf Antrag der nachgewiesene Verdienstausfall gewährt. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Kommandant	500,- Euro/Jahr
stellvertretender Kommandant	300,- Euro/Jahr
Gerätewart	100,- Euro/Jahr
Atemschutzgerätewart	100,- Euro/Jahr
Jugendfeuerwart	100,- Euro/Jahr
Feuersicherheitsdienst	20 Euro/Mann und Tag

(2) Soweit die Funktion nicht während des ganzen Jahres wahrgenommen wird (z. B. nach Wahlen), steht der nach Monaten zu berechnende Anteil zu.

§ 4 Entschädigung von haushaltsführenden Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) erhalten für das Zeitversäumnis innerhalb der üblichen Arbeitszeit eine Entschädigung von 10,- Euro pro Stunde. Dies gilt sowohl für Einsätze als auch für Aus- und Fortbildungslehrgänge.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juni 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Entschädigungsregelungen außer Kraft.

Dettighofen, den 30.07.2015

Marion Frei Bürgermeisterin Diese Satzung wurde entsprechend der Ortssatzung über öffentliche Bekanntmachungen durch

Einrücken im Amtsblatt der Gemeinde Dettighofen, Ausgabe Nr. 15 vom 30.07.2015

öffentlich bekannt gemacht. Die Anzeige gem. § 4 Abs. 3 an das Landratsamt – Kommunalamt – erfolgte am 31.07.2015

Service Control

Marion Frei Bürgermeisterin

Verteiler:

- 1. Landratsamt Kommunalamt -
- 2. Feuerwehr
- 3. 3-fach z.d.A.